

**Dipl. - Biol. Björn Leupolt**  
Bestandserfassungen, Gutachten und Monitoring

Dorfstr. 96  
24598 Heidmühlen  
Tel.: 015120635595  
e-mail: b.leupolt@fledermaus-gutachten.de

**Brutrevierkontrolle (Feldlerche) sowie Konzept für diesbezügliche  
artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des  
Bebauungsplan Nr. 67 in der Gemeinde Ahrensbök**

**im Auftrag der**

**Bauland24/3 GmbH, Eckernförde**

12.06.2022

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Einleitung und Methode.....</b>	<b>2</b>
<b>2. Ergebnisse.....</b>	<b>2</b>
<b>3. Ausgleichsmaßnahmen.....</b>	<b>4</b>
<b>4. Literatur .....</b>	<b>7</b>
<b>5. Anhang .....</b>	<b>8</b>

## 1. Einleitung und Methode

Auf einer Ackerfläche in Ahrensböck soll ein neues Wohngebiet entstehen. In dem Vorgutachten „Faunistische Bestandserfassung mit Potenzialeinschätzung und Artenschutzuntersuchung für den Bebauungsplan Nr. 67 in der Gemeinde Ahrensböck“ (LUTZ 2020) wurde in 2019 u.a. das Vorkommen von zwei Brutpaaren der Feldlerche (*Alauda arvensis*) auf der überplanten Ackerfläche ermittelt. Aufgabe vorliegender Untersuchung war es, zu überprüfen, ob dieses Vorkommen der Feldlerche auch in 2022 bestand und aufzuzeigen, wie ein möglicherweise notwendig werdender Ersatz in Form von Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden könnte. Hierfür wurden frühmorgendliche Brutrevierkontrollen an drei Terminen (02.04., 16.04. und 15.05.2022) durchgeführt. Während der Kontrollen wurde die Feldlerche optisch und aufgrund ihrer artspezifischen Gesänge und Rufe erfasst (siehe auch SÜDBECK et al. 2005). Vorliegender Bericht stellt die Ergebnisse der Brutrevierkontrollen dar und stellt eine mögliche Ausgleichsmaßnahme dar. Eine artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt nicht.

## 2. Ergebnisse

Während der drei durchgeführten Begehungen in 2022 wurden auf der überplanten Ackerfläche selbst keine Hinweise für das Bestehen von Brutrevieren der Feldlerche ermittelt. Jedoch wurden an jedem Erfassungstermin zwei Brutpaare der Feldlerche südlich des Geltungsbereiches über einer angrenzenden Ackerfläche festgestellt. Hier besteht Brutverdacht von zwei Brutpaaren der Feldlerche (siehe Abbildung 1).



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches des BPlan 67 der Gemeinde Ahrensböök sowie ermittelte Brutreviere der Feldlerche. Bildquelle: Bing Aerial © Microsoft

Die Feldlerche wird in der Roten Liste Schleswig-Holsteins (LLUR 2021) als gefährdet geführt.

Die Feldlerche bewohnt offene Landschaften wie Grünland und Ackergebiete, aber auch Hochmoore, Heidegebiete, Salzwiesen, feuchte Dünentäler sowie größere Waldlichtungen. Sie benötigt trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Sie baut Ihre Nester am Boden in niedriger Gras- und Krautvegetation. Dabei bevorzugt sie eine Vegetationshöhe von 15-20 cm Höhe. Bei der Feldlerche brütet und hudert (Schützen der Nestlinge vor Witterungseinflüssen) nur das Weibchen. Es treten häufig zwei Jahresbruten auf, bei Gelegeverlust ist ein Nachgelege möglich. Revierschiebungen können zwischen der 1. und 2. Brut auftreten (SÜDBECK et al 2005).

Gelegegröße: 2 – 5 Eier

Brutdauer: 12 – 13 Tage

Nestlingsdauer: ca. 11 Tage

### **Phänologie**

Kurzstreckenzieher

Ankunft im Brutgebiet: Ende Januar bis Mitte März, i.d.R. ab Mitte Februar

Reviergründung: Anfang/Mitte Februar bis Mitte März

Eiablage der Erstbrut: Anfang/Mitte April bis Mitte Mai

Eiablage der Zweitbrut: Ab Juni

## **3. Ausgleichsmaßnahmen**

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel inklusive eventueller dauerhafter Bauten. Außerdem ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, beseitigt wird. Durch die Nähe der Brutreviere zum geplanten Vorhaben, ist bei Durchführung des Vorhabens von einem Verlust der bestehenden Fortpflanzungsstätten der Feldlerche auszugehen. Dieser Verlust kann aus gutachterlicher Sicht jedoch durch die Aufwertung von geeigneten Flächen in der Nähe ausgeglichen werden. Dieser Ausgleich muss jedoch vor dem Beginn des Vorhabens erfolgen (CEF-Maßnahme).

Um das Eintreten von Verbotstatbestände (hier Verlust von Fortpflanzungsstätten der Feldlerche) durch das Vorhaben zu verhindern, muss dafür gesorgt werden, dass in der Nähe Habitatstrukturen geschaffen werden, die als Brutplätze für diese Art geeignet sind (Ausgleichsmaßnahme). Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, führt dies zu einer

Teilfreistellung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In so einem Fall würde entsprechend auch keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich.

Von Bedeutung ist, dass die Funktion der Lebensstätte für die Populationen der betroffenen Arten kontinuierlich erhalten bleibt. Kann dies bestätigt werden oder durch Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Geht die Funktion der Lebensstätte dauerhaft verloren oder wird sie zeitlich begrenzt derart unterbrochen, dass dies für die Populationen der relevanten Arten nicht tolerabel ist, ist von einem Verbotstatbestand auszugehen.

Die Reviere der Feldlerche besitzen eine durchschnittliche Ausdehnung von 0,5 bis 0,79 ha, die Nahrungssuche findet jedoch auch außerhalb der Reviere statt (BAUER et al. 2005). Generell ist die Reviergröße abhängig von der Qualität der Fläche und differiert im Laufe der Vegetationsperiode u.a. in Abhängigkeit von der Vegetationsentwicklung. Bei JEROMIN (2002) findet sich eine Zusammenstellung von unterschiedlichen mittleren Reviergrößen, die zwischen 0,5 und 4,7 ha lagen. Im Gegensatz zu den „verteidigten“ Revieren haben die „home-ranges“ in der Regel eine etwas größere Ausdehnung, da sie den Raumbedarf der Art zur Brutzeit abbilden. Als Aktionsraum der Männchen wurden bei JEROMIN (2002) durchschnittliche Flächengrößen von 1,9-2,1 ha ermittelt. Die „home-ranges“ der Feldlerchenmännchen waren dabei größer als die der Weibchen (Median: W 1,4 ha, M 2,1 ha). Die Ausmaße der Aktionsräume stimmten meist nicht mit denen der Reviere überein, da die Vögel häufig extraterritoriale Suchflüge unternahmen.

Die Feldlerche erreicht auf mittelfeuchten Mähwiesen (und Weiden) höhere Abundanzen als auf Ackerland. Die Siedlungsdichte sinkt dabei stark mit zunehmender Nässe. Nasswiesen sind beispielsweise oft nicht mehr regelmäßig besiedelt.

Durch die Brutrevierkontrolle in 2022 wurden insgesamt zwei Brutpaare auf der angrenzenden Ackerfläche ermittelt. Um Brutplatzmöglichkeiten für die Feldlerche zu schaffen, sollten aus gutachterlicher Sicht in einem Umkreis von 2 km um das Vorhabensgebiet bestehende Ackerflächen optimiert werden. Dies kann durch die Errichtung von sogenannten Lerchenfenstern erfolgen. Dabei wird die Sämaschine während des Sävorganges kurz angehoben, um eine Saatlücke zu erhalten. Die Größe der Lerchenfenster liegt bei 20 m<sup>2</sup>, bei mindestens zwei Stück pro ha. Nach der Saat können die Fenster zusammen mit dem regulär angesäten Teil des Ackers behandelt werden. Die Fenster sollten möglichst weit entfernt von den Fahrgassen im Acker platziert werden, um Störungen der Brutplätze durch Schlepper und Fressfeinden möglichst gering zu halten. Im Anhang befindet sich eine Abbildung (Abbildung 2) eines Anlageschemas für die Lerchenfenster. Die Mindererträge sind dabei aufgrund der kleinen Größe der Fenster äußerst gering. Durch das Vorhaben gehen zwei bekannte Feldlerchenbrutreviere verloren (siehe Abbildung 1). Der Ausgleich muss in einem Mindestverhältnis von 1:1 erfolgen. Somit sollte auf großparzellierten Ackerflächen (idealerweise ab 5 ha Größe) durch Anlegung von Lerchenfenstern mindestens zwei neue Brutplatzmöglichkeiten für die Feldlerche geschaffen werden (siehe auch MORRIS 2009). Dabei ist von einer Brutreviergröße von mindestens einem 1 ha pro Brutpaar auszugehen. Um die Wahrscheinlichkeit der Annahme der

Lerchenfenster zu erhöhen, sollte zumindest in den ersten Jahren mindestens vier Lerchenfenster (2 pro ha) angelegt werden. Die Auswahl der geeigneten Flächen sollte durch einen Diplom-Biologen begleitet werden.

Die ökologischen Funktionen im Sinne des § 44 (5) BNatSchG bezüglich der Feldlerche könnten bei Annahme der neuen Brutmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Ihr Bestand würde sich dann langfristig nicht verkleinern.

Dipl. Biol. Björn Leupolt

#### 4. Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, 2. vollständig überarbeitete Auflage. AULA-Verlag. Wiebelsheim.
- CIMIOTTI, D., H. HÖTKER, F. SCHÖNE, S. PINGEN (2011): Projekt „1000 Äcker für die Feldlerche“ des Naturschutzbundes Deutschland in Kooperation mit dem Deutschen Bauernverband, Abschlussbericht.
- JEROMIN, K. (2002): Zur Ernährungsökologie der Feldlerche (*Alauda arvensis* L. 1758) in der Reproduktionsphase. Dissertation an der CAU Kiel.
- LLUR (2021), LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: Die Brutvögel Schleswig-Holsteins, Rote Liste Band, Flintbek.
- LUTZ, K. (2020): „Faunistische Bestandserfassung mit Potenzialeinschätzung und Artenschutzuntersuchung für den Bebauungsplan Nr. 67 in der Gemeinde Ahrensböök“, i.A. der Gemeinde Ahrensböök
- MORRIS, T. (2009): „Feldlerchenfenster“ in: Der Falke, Journal für Vogelbeobachter. 56. Jahrgang, 09/2009, S. 310 – 315.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.: 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

## 5. Anhang

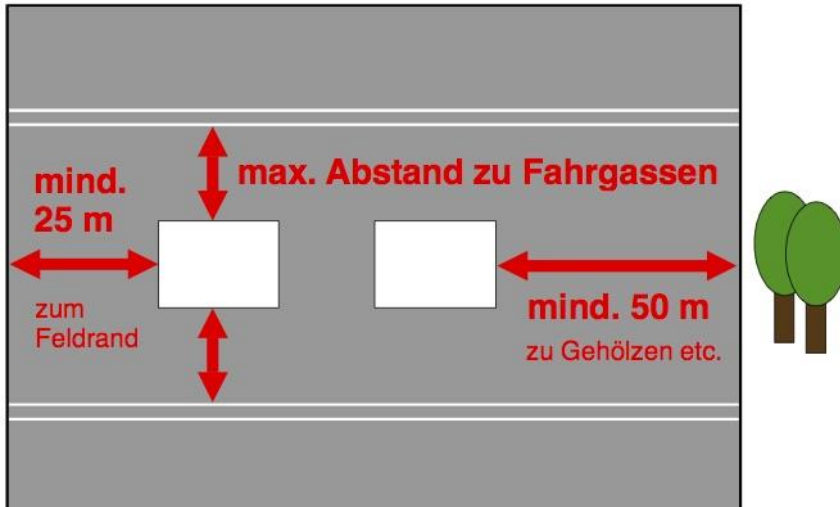


Abbildung 2: Anlageschema für Lerchenfenster aus CIMIOTTI et al. 2011